

Begutachtungsbericht

für das

Jahr 2022

Dieser Begutachtungsbericht wurde nach erfolgter Begutachtung vor Ort in **Allmendingen im Unternehmen Albbrennstoff GmbH** durch den Begutachter erstellt. Er ist Grundlage für die Erteilung des Zertifikates. Der Bericht beschreibt in zusammenfassender Form den Ablauf des Begutachtungsverfahrens sowie die Ergebnisse und festgestellten Abweichungen.

Begutachtungsbericht

Der Begutachtungsbericht wurde nach erfolgter Begutachtung durch den Begutachter erstellt. Er ist Grundlage für die Erteilung des Zertifikates gemäß VerpackG, „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ vom 15.12.2020 sowie LAGA Merkblatt 37 (2017) als Nachweis der Anlageneignung. Die Überprüfung der Unterlagen und die Durchführung der Prüfung führen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Berichtsnummer: **K15924**

Sachverständiger: **Dipl.-Ing. Klaus Suhm**
PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH

Begutachtungsdatum: **11.11.2022**

Name der Firma: **Albbrennstoff GmbH**

Anschrift Verwaltung: **Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen**

Anschrift

Anlagenstandort: **Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen**

Ansprechpartner: **Andreas Herrmann**
Tel: 0173 8521262

Begutachtungsgrundlage: **„Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ in Verbindung mit LAGA Merkblatt 37 (2017) für die Anlageneignungsfeststellung durch Sachverständige**

Der Sachverständige bestätigt das positive Prüfergebnis.

Die technische Verwertungskapazität wurde im Rahmen der Prüfung wie folgt ermittelt:

Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus gebrauchten Kunststoffverpackungen aus haushaltsnaher Erfassung (Mischkunststoffe aus Sortieranlagen)

95.000 t/a

Diese Stellungnahme ist gültig bis zum 30.11.2024

Gäufelden, den 11.11.2020

Dipl.-Ing. Klaus Suhm
Registrier Nr.: DE6345063120147
Von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung



Vorbemerkung und Erklärung zum Prüfumfang

Zum Nachweis der Fähigkeit zu einer zukünftigen wie auch der abgeschlossenen Verwertung von mengenstromnachweispflichtigen Verpackungsabfällen wurde überprüft, inwieweit der geprüfte Betrieb organisatorische und technische Merkmale besitzt, die formal und inhaltlich den Anforderungen des Verpackungsgesetzes in Verbindung mit „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ vom 15.12.2020 sowie LAGA Merkblatt 37 (2017) für die Anlageneignungsfeststellung durch Sachverständige entspricht. Die nachgewiesene Erfüllung der Kriterien führt zur Erteilung eines „PÜG-Zertifikates“.

Mit der Beantragung und Erlangung des Zertifikates bekennt sich der Betrieb dazu, den Anforderungen der PÜG-Checkliste und der Verpackungsverordnung in Verbindung mit der LAGA M37 für die Anlageneignungsfeststellung durch Sachverständige zu entsprechen. Der geprüfte Betrieb führt die Annahme, Lagerung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Kunststoff unter Beachtung behördlicher und fachlicher Vorgaben in geeigneter Weise durch.

Der von der PÜG mbH beauftragte öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung ist gegenüber der PÜG mbH nicht weisungsgebunden. Der Sachverständige ist verantwortlich für den Inhalt des Prüfberichtes und die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.

Das ausgestellte Zertifikat hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

Die Prüfung erfolgte unter Teilnahme folgender Personen:

Name	Firma
Herr Andreas Herrmann	Prokurist, Betriebsleiter Albbrennstoff
Herr Markus Schmucker	Produktionsleiter Albbrennstoff
Herr Eberhard Lebküchner	Geschäftsführer Albbrennstoff
Herr Matthias Einsele	Geschäftsführer Albbrennstoff
Herr Dr. Bernd Hofmann	Geschäftsführer Albbrennstoff
Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm	PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH (Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung)

Die nächste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 2 Jahren (24 Monaten) erforderlich. Bei wesentlichen technischen Änderungen mit Einfluss auf Betriebs- und Verfahrensweisen ist eine außerordentliche Prüfung erforderlich.

2. Feststellungen:

1.1 Betriebliches Umfeld und betriebliche Organisation

Mit Genehmigungsbescheid vom 03.07.2014, ausgestellt vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, erhielt das Unternehmen Albbrennstoff GmbH die Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altkunststoffen und anderen Abfällen.

Die Anlage wird aktuell in 3-Schichten betrieben. Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

Im Rahmen der Prüfung der Anforderungen der Verpackungsverordnung wurden am 11.11.2022 auch die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung mit abgeprüft.

Organigramm, Stellenbeschreibungen, Betriebshandbuch, Betriebsordnung sowie Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen lagen zum Zeitpunkt der Prüfung in aktueller Form vor.

Schichtberichte und das Betriebstagebuch werden geführt. Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

1.2 Lagerbuchführung

Der Betrieb führt für ein EDV-gestütztes Betriebstagebuch. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurden die Eingangsmengen und alle Ausgangsmengen plausibel geprüft. Zur Plausibilisierung der technischen Verwertungskapazität wurde die Genehmigung herangezogen. Die Anlage sowie die Lagerstätten wurden vor Ort in Augenschein genommen. Die Anlage ist erst seit kurzem im Betrieb.

Das im Ausgang vorhandene Fertigmateriale wird ausschließlich nach Gewicht erfasst und in die Zementindustrie weitergegeben. Auf Grundlage der Mengenstatistik und der vorgelegten Einzelbelege konnte eine plausible Überprüfung der Mengen erfolgen. Alle Lagerbewegungen waren nachvollziehbar. Die Daten aus der Lagerbuchführung werden monatsweise verdichtet und statistisch dargestellt. Körperliche Bestandsaufnahmen werden für alle Lagerbereiche (Inputseitig wie Outputseitig) durchgeführt und dokumentiert. Der Abgleich der zur Verwertung übernommenen Anliefermengen und den Lieferpapieren ergab keine Beanstandungen.

1.3 Schichtprotokolle / Betriebstagebücher

Die körperliche Nachverfolgbarkeit für die Verwertung von Kunststoffverpackungen endet an der Stufe der Zerkleinerung, wo es zu einer gezielten Vermischung verschiedener Fraktionen und Bezugsarten kommt. Es werden Schichtprotokolle erstellt. Die Mengen werden in das EDV System eingegeben.

Die bei der Aufbereitung anfallenden Abfallmengen werden bei der Entsorgung verwogen und im EDV-System abgebildet. Der Anteil der anfallenden Abfallmengen für MK liegt bei unter 10%. Die Überprüfung der Schichtprotokolle ergab keine Beanstandung.

1.4 Kapazitätsfeststellung

Die Kapazität wird festgestellt für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus Kunststoffverpackungen. Das Inputmaterial wird in Form von verpresster Ballenware oder in loser Schüttung zur Verwertung angeliefert und bereitgestellt.

Zur Feststellung der technischen Verwertungskapazität wurde im Rahmen der Prüfung die Genehmigung, die Schichtaufzeichnungen und die produzierten Jahresmengen herangezogen.

Die Genehmigung erlaubt im 3-Schichtbetrieb eine Menge von 180.000 t/a

Produktionszeitraum 2021 verarbeitete Menge

Input **143.079.34t**

Die technische Verwertungskapazität wird mit 95.000t/a festgelegt.

Das Unternehmen wäre bereit bis zu 95.000 t/a seiner Anlagenkapazität für Mengen von Systembetreibern zur Verfügung zu stellen.

Abfallanteil:

Für das Jahr 2021 wurde ein Abfallanteil bezogen auf MK von 4,66% aufgezeichnet. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung wurde erbracht.

Sortierreste:

In 2021:

FE-Sortierreste	2.712,98 to.
NE- Sortierreste	259,88 to.
sonstige Reste	7.652,80 to.
Anteil Schrott	1,29 %
Anteil sonst. Reste	3,37 %

In 2022 bis 31.10.2022:

FE-Sortierreste	2.146,94 to.
NE- Sortierreste	227,56 to.
sonstige Reste	5.927,92 to.
Anteil Schrott	1,16 %
Anteil sonst. Reste	2,90 %

Verwertungsquote:

Die durchschnittliche Verwertungsquote bezogen auf MK für das Jahr 2021 liegt bei 95,34%

Anlagenbilanz: Im Jahr 2021 wurden 18.617,90t Mischkunststoffe von deutschen dualen Systembetreibern zu Ersatzbrennstoff verarbeitet.

Im Jahr 2022 wurden bis zum 31.10.2022 12.321,28t Mischkunststoffe von deutschen dualen Systembetreibern zu Ersatzbrennstoff verarbeitet

Art der Verwiegung:

Die Ein- und Ausgangsverwiegungen finden auf der Waage statt.

1.5 Betriebsgenehmigung

Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor. Vom Betreiber wurden folgende Bescheide/Unterlagen vorgelegt:

Art der Genehmigung und Umfang	Datum, Behörde, Aktenzeichen	Befristung, Anmerkungen
Genehmigung nach BImSchG Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.	03.07.2014 Aktenzeichen 32/125.8.-I/Bü Landratsamt Alb-Donau-Kreis	
Genehmigung nach BImSchG Errichtung eines vorübergehenden Sperrlagers in Form eines Lagerzeltes.	01.09.2016 Aktenzeichen 54.1/51-17/8823.12-1 RP Tübingen	
Genehmigung nach BImSchG Errichtung und Betrieb eines dritten Nachzerkleinerungsaggregates	20.12.2017 Aktenzeichen 54.1/51-9/8823.12-1/ RP Tübingen	
Genehmigung nach BImSchG Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters. Ausweitung der Betriebszeiten um wöchentlich 5 Stunden.	21.03.2018 Aktenzeichen 54.1-13/51-12/8823.12-1 RP Tübingen	

1.6 Abfallentsorgung

Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung liegt vor						
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Teilweise
Abfallbezeichnung (AVV)	Art des Nachweises			Art der Entsorgung/ Bemerkung		
Fe Sortierreste (19 12 02)	Wiegebelege, Rechnungen			Entsorgung zur Verwertung		
NE Sortierreste (19 12 03)	Wiegebelege, Rechnungen			Entsorgung zur Verwertung		
sonstige Sortierreste (19 12 12)	Wiegebelege, Rechnungen			Entsorgung zur Verwertung		

Bemerkungen:

Das Abfallaufkommen und die Entsorgung der Abfälle wurden stichprobenartig geprüft. Die Nachweise waren vollständig und plausibel.

1.7 Arbeitsschutz

Die erforderlichen Nachweise konnten durchgängig vorgelegt werden.

Die durchgeführte Begehung ersetzt keine arbeitssicherheitstechnische Begehung bzw. ein brandschutztechnisches Gutachten und dient lediglich zur ersten Orientierung. Die Definition von Mängeln und Auflagen muss im Zweifelsfall einem entsprechenden Experten obliegen.

1.8 Brandschutzschutz

Die erforderlichen Nachweise konnten durchgängig vorgelegt werden.

Ein Brandschutzkonzept mit Stand 15.05.2012 liegt vor.

Die durchgeführte Begehung ersetzt keine arbeitssicherheitstechnische Begehung bzw. ein brandschutztechnisches Gutachten und dient lediglich zur ersten Orientierung. Die Definition von Mängeln und Auflagen muss im Zweifelsfall einem entsprechenden Experten obliegen.

1.9 Versicherungen

Die Versicherungsnachweise wurden geprüft.

1.10 Rechtliches und wirtschaftliches Umfeld

Handelsregisterauszug

Handelsregisterauszug HRB 724258 vom 21.10.2021 konnte vorgelegt werden.

Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung erfolgte am 23.09.2009.

2 Lagerhaltung

Die Lagermengen wurden vor Ort stichprobenartig nachvollzogen. Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden. Das angelieferte Material wird zeitnah verarbeitet. Die gesamten Lager wurden im Rahmen der Begutachtung vor Ort durch die Sachverständigen begangen.

Anforderungen an die Lagerbuchführung	erfüllt		
	ja	nein	entfällt
(A) Dispositionsweise Lagerung der Anlieferungen.			X
(B) Kennzeichnung der Anlieferung nach Disposition.			X
(C) Die Eingangslagermenge überschreitet nicht behördlich genehmigte Menge.	X		
(D) Die Ausgangslagermenge überschreitet nicht behördlich genehmigte Menge.	X		
(E) Ausreichende Dokumentation der Entnahme von Ballen bzw. Chargen in loser Schüttung aus dem Eingangslager.	X		
(F) Zugänglichkeit für Brandschutz/Bestandsaufnahmen.	X		
(G) Lageplan mit Angabe von Lagerbereichen und Lagerflächen.	X		

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Lagerbestände durchgängig nachvollziehbar. Es waren keine überhöhten Lagerbestände vorhanden.

3 Betriebliche Organisation

Die notwendigen Beauftragten sind bestellt und ausgebildet. Schulungsnachweise der Mitarbeiter sowie Einarbeitungspläne wurden im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebsprüfung geprüft.

4 Betriebliche Organisation im Bereich Technik

Im Rahmen der Begutachtung zeigte sich, dass der Betrieb die notwendigen Prozesse eingeführt hat, um eine anforderungskonforme Kontrolle und Organisation zu gewährleisten. Die Qualitätsefähigkeit zur Herstellung von vermarktungsfähigem Ersatzbrennstoff aus Kunststoffverpackungen wurde hinreichend dargelegt.

Qualitätsanalysen werden durchgeführt. Im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 gab es keine Qualitätsbeschwerden. Die Grenzwerte, insbesondere der Chlorgehalt, werden eingehalten. Wesentliche Parameter der Qualitätsanalysen sind der Heizwert, der Chlorgehalt und die Feuchte.

5 Abweichungen

Keine.

6 Auflagen

Keine.

7 Empfehlungen und Hinweise

Keine.